

Dr. Christian Zeyer  
Geschäftsführer  
Leiter Research  
+41 58 580 08 32  
christian.zeyer@swisscleantech.ch  
 @swisscleantechD



swisscleantech | Reitergasse 11, CH-8004 Zürich

Bundesamt für Raumentwicklung  
3003 Bern

per E-Mail an: info@are.admin.ch

Zürich, 8. Juli 2019

## **Verordnung des UVEK über das Programm Agglomerationsverkehr (PAVV)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga  
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne beteiligen wir uns an der Vernehmlassung zur Verordnung über das Programm Agglomerationsverkehr. Gemäss Begleitschreiben zur Vernehmlassung sind unter den Angeschriebenen auch die Dachverbände der Wirtschaft erwähnt. Leider fehlt unser Verband auf der entsprechenden Adressatenliste. Wir möchten Sie daher höflich bitten, uns in Zukunft in der Rubrik Dachverbände der Wirtschaft in den Verteiler aufzunehmen.

Sie finden unsere Stellungnahme auf den folgenden Seiten.

Mit freundlichen Grüssen,

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. Zeyer'.

Dr. Christian Zeyer  
Geschäftsführer swisscleantech

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Kollmuss'.

Anja Kollmuss  
Klima & Energie

## **swisscleantech Stellungnahme zur Vernehmlassung Verordnung des UVEK über das Programm Agglomerationsverkehr (PAVV)**

### **Art. 1 Abs. 2d, Kosten-Nutzen-Verhältnis**

Ein detaillierter Nachweis eines günstigen Kosten-Nutzen-Verhältnisses ist für die vom Bund mitfinanzierten Verkehrsmassnahmen zentral. **Für grössere Verkehrsmassnahmen mit Gesamtkosten von mehreren Millionen sollte der Bund eine umfassende Zweckmässigkeitsprüfung verlangen.** Diese gibt einen angemessenen Einblick in das vom Projekt zu erwartende Kosten-Nutzen-Verhältnis. Entsprechende Vorgaben (Richtlinien) des Bundes sollten zudem dazu dienen, ein wiederholtes Eingeben von Projekten mit zu schlechtem Kosten-Nutzen-Verhältnis zu reduzieren. Vgl. auch Bemerkungen zu Art 5d.

### **Art. 4d Abstimmung des Agglomerationsprogramms**

Nebst der Abstimmung auf die kantonalen Richtpläne sollten das Agglomerationsprogramm auch auf Energie- und Umweltentwicklungspläne abgestimmt werden (sofern diese nicht bereits Bestandteil der Richtpläne sind).

### **Art. 5d Wirtschaftlichkeitsanalyse**

Für Verkehrsinfrastrukturmassnahmen von mehr als 40 Millionen Franken genügt unseres Erachtens eine Wirtschaftlichkeitsanalyse nicht. **Wir beantragen, dass zwingend eine Zweckmässigkeitsprüfung zu erstellen ist.** Diese gibt nebst dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit auch Auskunft über ein umfassendes Kosten-Nutzen-Verhältnis. D.h. die Aspekte Landschaft, Siedlung, Umwelt werden miteinbezogen und bewertet. Eine blosse und isolierte Analyse der Umweltauswirkungen, wie in Art. 5c gefordert, ist ungenügend.

### **Art. 7 Hauptteil**

Der Aspekt „Umwelt“ sollte nicht auf die Situations- und Trendanalyse beschränkt werden. **Auch in Art. 7 b bis e (Zukunftsbild, Entwicklungsziele; Handlungsbedarf; Teilstrategien; Massnahmenbeschreibung und –Priorisierung) sollte der Umweltaspekt behandelt werden.** Um das vom Bundesrat unterstützte Pariser Klimaziel zu erreichen, ist eine stärkere Gewichtung der Umweltaspekte innerhalb der Agglomerationsprogramm unerlässlich.

### **Art. 8 Monitoring- und Controllingindikatoren**

**Wir beantragen in diesen Katalog auch Umweltindikatoren bzw. Faktoren aufzunehmen.** Insbesondere Faktoren welche Aussagen zu Entwicklung von Energieverbrauch, Klimawirkung und Auswirkungen auf die Biodiversität umfassen.

### **Art. 14 Abs. 3**

Wir begrüssen, dass bei der Beurteilung der Gesamtwirkung der Agglomerationsprogramme nebst Verkehr und Siedlung auch die Umweltaspekte untersucht werden. Dies ist nur befriedigend zu bewerkstelligen, wenn auch im Hauptteil (Art. 7) und beim Monitoring (Art. 8) entsprechende Vorgaben gemacht werden. Das Anliegen ist im Abschnitt unserer Vernehmlassung bei den beiden genannten Artikeln formuliert.